

# **FINANZ- und BEITRAGSORDNUNG der Jungen Union Rheinland-Pfalz**

## **§ 1 Ausgabendeckung**

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Jungen Union erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Umlagen, Gebühren und Zuschüsse aufgebracht.
- (2) Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen der JU müssen in einem finanziellen Gleichgewicht stehen. Die Vorstände sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.
- (3) Die Finanzierung von Ausgaben durch Kredite mit mittel- und langfristigen Laufzeiten ist unzulässig. Die Aufnahme von Krediten mit einer Gesamtlaufzeit von höchstens 12 Monaten zur kurzfristigen Ausgabendeckung ist nur dann zulässig, wenn die Begleichung aller aus der Verbindlichkeit entstehenden Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme gesichert und diese Finanzierung nicht auf Dauer angelegt ist.

## **§ 2 Kassenführung**

- (1) Der Kreisvorstand kann den dem Kreisverband angehörenden Gebietsverbänden gestatten, unter seiner Aufsicht über alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögensgegenstände, sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse gemäß dieser Finanzordnung zu führen.
- (2) Ausschüsse, Arbeitskreise oder ähnliche Gremien dürfen keine eigenen Kassen führen.

## **§ 3 Rechnungslegung, Jahresrechnung, Aufzeichnungspflichten, Wirtschaftsjahr**

- (1) Alle Gebietskörperschaften der Jungen Union sind zur Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der Vorschriften des Parteiengesetzes und gegebenenfalls der jeweiligen Vorschriften der RPJ-Förderung (Ring politischer Jugend) bzw. der Vorschriften über „Zuschüsse zur Förderung staatsbürgerlicher Bildung“ des Landes Rheinland-Pfalz verpflichtet. Die Rechnungslegung umfaßt Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte. Sie kann als einfache oder doppelte Buchführung erfolgen. Werden Kontierungen vorgenommen, so ist der jeweils gültige Kontenplan der CDU-Deutschlands anzuwenden. RPJ-Mittel sind gesondert auszuweisen oder zu verwalten.
- (2) Der JU-Landesvorstand stellt spätestens zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben auf, der vom Landesvorstand zu beschließen ist. Am Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen und dem Landesvorstand vorzulegen.

- (3) Der Schatzmeister nimmt die Kassen- und Buchführung vor. Er stellt die Jahresrechnung und gegebenenfalls den Entwurf des Haushaltsplanes auf und berichtet der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung spätestens am Ende seiner Amtszeit über seine Tätigkeit. Es ist verpflichtet den gewählten Mitgliedern des jeweiligen Vorstandes auf Anfrage uneingeschränkte Einsicht in das Kassenwesen zu gewähren.
- (4) Alle Beschlüsse von Gremien die Auswirkungen auf das Vermögen des jeweiligen Gebietsverbandes haben, sind schriftlich zu protokollieren. Diese Protokolle müssen Tagungsort, -datum, -zeit, Anwesenheitsliste und die jeweiligen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Protokolle sind allen, die zur jeweils protokollierten Sitzung eingeladen waren bzw. jenen Mitgliedern, die zum Sitzungszeitpunkt satzungsgemäß dem jeweiligen Gremium angehörten, spätestens drei Monate nach der Sitzung offenzulegen oder zuzuleiten. Ferner müssen solche Protokolle den Kassenunterlagen beigelegt werden.
- (5) Wirtschafts- und Haushaltsjahr sind das jeweilige Kalenderjahr.

#### **§ 4 Kassenprüfung**

- (1) Kassenprüfungen werden durch die sich jeweils satzungsgemäß im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt. Gibt es keine sich satzungsgemäß im Amt befindlichen Kassenprüfer, so wird die Prüfung von den sich satzungsgemäß im Amt befindlichen Kassenprüfern des nächst höheren Gebietsverbandes vorgenommen.
- (2) Der jeweils zuständige Schatzmeister und der jeweils zuständige Vorsitzende oder deren Stellvertreter sind den Kassenprüfern während der Prüfung auskunftspflichtig.
- (3) Die Prüfung umfaßt:
  - die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel,
  - das Vermögen
  - die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Buchführung
  - und die Einhaltung der Finanz- und Beitragsordnung.Über die Prüfung ist ein Prüfungsbericht gemäß § 3 Abs. 4 anzufertigen. In ihm sind die Prüfungsergebnisse und Beanstandungen festzuhalten. Der Bericht ist von den Kassenprüfern nach Richtigkeitsprüfung zu unterzeichnen. Die Prüfungsberichte können von allen Mitgliedern eingesehen werden.
- (4) Über die Prüfungsergebnisse ist den Vorständen nach jeder Prüfung, den jeweils zuständigen Mitglieder- und Delegiertenversammlungen vor Neuwahl des Gremiums Bericht zu erstatten. Auf Beanstandungen ist durch die Kassenprüfer ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Der Landesvorstand und die Kreisvorstände können das Kassenwesen aller ihnen nachgeordneten Gebietsverbände in begründeten Fällen prüfen lassen.
- (6) Kassenprüfungen gemäß Abs. 5 werden jeweils von den Kassenprüfern des Landesverbandes bzw. des zuständigen Kreisverbandes durchgeführt. Gehört ein Kassenprüfer dem, Vorstand an, der die jeweils zu prüfende Kasse führt, so ist er von der Prüfung auszuschließen. An seine Stelle tritt ein Mitglied des Vorstandes, der die Prüfung anordnet. Dieses Mitglied wird durch geheime oder offene Wahl bestimmt und darf dem Vorstand der die jeweils zu prüfende Kasse führt nicht angehören. Ist dieses nicht möglich so wird die Prüfung von den Kassenprüfern des Landesverbandes durchgeführt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Monatsbeitrag beträgt mindestens € 1,-. Der Kreistag kann einen höheren Mindestbetrag beschließen.
- (2) Dem Ehegatten, sowie den Geschwistern und Kindern eines Mitgliedes der Jungen Union steht die Möglichkeit offen, einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Familien- und Partnerbeitrag beträgt 50 vom Hundert des Beitrages gemäß Abs. 1.
- (3) Mitgliedern, die den ermäßigten Beitragssatz gemäß § 2 in Anspruch nehmen, kann die Mitgliedspost, Einladungen, JU-Zeitungen oder ähnliches einfach, jedoch unter Nennung der einzelnen Mitglieder in der Adressierung geschickt werden.

## **§ 6 Spenden**

- (1) Die Vereinnahmung von Spenden hat gemäß dem Parteiengesetz und den Bestimmungen der Finanzordnung der CDU Rheinland-Pfalz und der CDU-Deutschlands zu erfolgen.
- (2) Vereinnahmte Spenden sind jenem Gebietsverband zu übergeben, dem die Spende durch ausdrückliche Erklärung des Spenders zugedacht ist.

## **§ 7 Finanzierung der Gebietsverbände**

- (1) Der Landesverband führt gemäß den Beschlüssen der JU-Deutschlands Gelder an den JU-Bundesverband ab.
- (2) Die Bezirksverbände erhalten vom Landesverband Geldmittel für die allgemeine Verbandsarbeit und Mittel zur Förderung staatsbürgerlicher Bildung. Die Höhe dieser Mittel wird im Rahmen der Haushaltsplanung vom Landesvorstand beschlossen. Die Auszahlung und Abrechnung erfolgt gemäß den jeweils gültigen Verordnungen des Landes Rheinland-Pfalz.
- (3) Die Kreisverbände erhalten vom Landesverband Mittel zur Förderung staatsbürgerlicher Bildung. Die Höhe dieser Mittel wird im Rahmen der Haushaltsplanung vom Landesvorstand beschlossen. Die Gelder werden gemäß der Mitgliederzahlen der JU-Kreisverbände zum 31.12. des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres verteilt. Die Auszahlung und Abrechnung dieser Gelder erfolgt gemäß den jeweils gültigen Verordnungen des Landes Rheinland-Pfalz.
- (4) Die Kreisverbände führen für jedes ihrer beitragspflichtigen Mitglieder eine Umlage von € 0,75 pro Quartal an den Landesverband ab. Diese Umlage wird vom Landesverband quartalsweise auf der Grundlage des Mitgliederstandes zum ersten des betreffenden Quartals erhoben.
- (5) Der Kreistag beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder über die Verteilung der Mitgliedsbeiträge zwischen den einzelnen Gebietsverbänden innerhalb des jeweiligen Kreisverbandes.

## **§ 8 Auslagenersatz**

- (1) Entstehen Mitgliedern der Jungen Union im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Junge Union Aufwendungen, so können diese ersetzt werden. Ein genereller Anspruch besteht jedoch nicht.
- (2) Über Art und Umfang des Auslagenersatzes ist durch die Vorstände zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres für dieses zu beschließen. Dieser Beschluß muß gemäß § 3 Abs. 4 dokumentiert werden. Jene Mitglieder, die gemäß eines solchen Beschlusses einen Anspruch auf Auslagenersatz haben, sind über diesen Beschluß unaufgefordert zu informieren.
- (3) Werden trotz Hinweis auf die Möglichkeit des Auslagenersatzes Ersatzansprüche nicht bis spätestens 31.01. des Folgejahres geltend gemacht, so erlischt der Anspruch. Wurde ein Mitglied nicht über die Möglichkeit eines bestehenden Auslagenersatzes hingewiesen, so erlöschen seine Ansprüche binnen vier Wochen, nachdem dem Betroffenen die entsprechenden Regelungen bekannt wurden.
- (4) Einmalig, ersatzfähig, bis zur Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen sind: Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Gebühren (z.B. Telefon, Porto, Eintrittsgebühren oder Tagungsbeiträge), sowie Materialkosten.

## **§ 9 Vermögen ruhender oder aufgelöster Gebietsverbände**

- (1) Das Vermögen aufgelöster Gebietsverbände geht in das Vermögen des nächst höheren Gebietsverbandes über. Das Vermögen ruhender Gebietsverbände wird von dem nächst höheren Gebietsverband treuhänderisch verwaltet. Die Erträge hieraus stehen dem ruhenden Verband zu. Über die treuhänderisch verwalteten Beträge sind für jeden Verband einzeln getrennte Aufzeichnungen zu führen. Der verwaltende Verband darf über die Vermögen nur in soweit verfügen, als die Grundlage der Verfügung im Bereich des ruhenden Verbandes liegt. Nimmt der aufgelöste oder ruhende Gebietsverband seine Tätigkeit satzungsgemäß wieder auf, so ist das Vermögen an ihn unverzüglich rückzuübertragen.
- (2) Vor Weiterleitung solcher Vermögen, sind durch die sich jeweils satzungsgemäß im Amt befindlichen Kassenprüfer des ruhenden bzw. aufgelösten Verbandes oder des nächst höheren Gebietsverbandes Kassenprüfungen gemäß dieser Finanzordnung vorzunehmen.
- (3) Für die Verwaltung und Weiterleitung der Vermögen ruhender oder aufgelöster Gebietsverbände sind die jeweiligen Vorstände verantwortlich.

## **§ 10 Schlußbestimmungen**

- (1) Über den Inhalt dieser Ordnung hinaus, in Zweifelsfällen und in Fragen der Haftung ist die jeweils gültige Fassung der Finanz- und Beitragsordnung der CDU-Deutschlands anzuwenden. Auf die Bestimmungen der Steuergesetze, des Parteiengesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuches, der jeweiligen RPJ-Förderung (Ring politischer Jugend) und zu den „Zuschüsse zur Förderung staatsbürgerlicher Bildung“ des Landes Rheinland-Pfalz wird verwiesen.
- (2) Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt durch Beschluß des Landestages vom 02.09.2001 in Idar-Oberstein in Kraft.